

Info und Hinweise



„Verspäteter nicht fristgerechter Zertifikatantrag“ „Zertifikatabkehr aufgrund von Überschreitung von Fristen“

Fassung v. 28.06.2019

Ihr Zertifikatantrag ist mit der Bemerkung: „Fristverstoß (verspätete Dateneingabe oder Antragstellung nach Auslieferung)“ abgelehnt worden oder bleibt im Status „in Bearbeitung“ mit einem Hinweis auf die Übersendung von Dokumenten (i.d.R. Lieferschein) zur Überprüfung. Dieser Entscheidung liegt die Verfahrensregel IV.10 (siehe Ende Dokument) zu Grunde, insbesondere die Fristenregelung zur fristgerechten bzw. rechtzeitigen Antragstellung.

Die Entscheidung, einen Zertifikatantrag nicht sofort frei zu geben, erfolgt nach Prüfung der Datenbankeinträge, nach Plausibilität (Pflanzzeitpunkt versus Antragsdatum) oder aufgrund anderer Informationen (z.B. Rückmeldung durch Waldbesitzer).

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, gegen die nicht-Freigabe eines Zertifikates durch Rückmeldung an die Geschäfts- und/oder Zertifizierungsstelle zu widersprechen. Durch den Widerspruch erfolgt eine erneute Prüfung des Antrags.

Dabei werden folgende Fälle unterschieden:

- a) Es liegt ein selbst zu verantwortendes Fristversäumnis vor: der Antrag hätte fristgerecht gestellt werden können, es wurde allerdings versäumt.
- b) Es liegt ein nicht selbst zu verantwortendes Fristversäumnis vor: der Antrag hätte nicht fristgerecht gestellt werden können, da die Zubuchung in der Datenbank bei Zukauf zu spät erfolgte.
- c) Der Antrag wurde nicht fristgerecht gestellt, aber noch **vor** Auslieferung der Pflanzen.
- d) Der Antrag wurde nicht fristgerecht gestellt, beziehungsweise erst **nach** Auslieferung der Pflanzen an Endkunden.

In der Kombination a/c oder b/c kann eine nachträgliche Zertifikatfreigabe weitgehend un- aufwändig bzw. unkompliziert erfolgen, wenn entsprechende Nachweise plausibel dargelegt sind und es sich um Einzelfälle handelt.

In der Kombination a/d oder b/d gilt folgendes:

- Beim Vorliegen einer Pflanzenreferenzprobe, die standardmäßig bzw. regelkonform bei der Übergabe der Pflanzenpartie an den Endkunden gezogen wurde, ist eine nachträgliche Zertifikatfreigabe möglich, eine genetische Untersuchung kann angeordnet werden.
- Beim Fehlen von Pflanzenreferenzproben ist eine nachträgliche Zertifikatfreigabe nur möglich, wenn der Standort der Pflanzen nachgewiesen wird (z.B. durch Lieferschein) sowie der Waldbesitzer (Endkunde) und der Lieferant (schriftlich) einer nachträglichen Probenziehung zustimmen (Anfrage durch Geschäfts- oder Zertifizierungsstelle). Nach erfolgter Probenziehung kann eine genetische Untersuchung angeordnet werden.

Die Kosten für die nachträgliche Probenziehung trägt der Lieferant. Werden genetische Untersuchungen angeordnet, erfolgt dies mit Kostenbeteiligung des Lieferanten.

Anlage:

IV.10 Beantragung und Ausstellung des ZüF- Zertifikats (Zertifizierung)

Der Verkauf von ZüF-Pflanzen an den Endabnehmer kann nur mit einem Zertifikat erfolgen, das den Status der „überprüfbaren Herkunft“ bestätigt. Das Zertifikat für eine bestimmte Partie muss vom Betrieb über die Datenbank bei der Zertifizierungsstelle unter Angabe der Pflanzenzahl, die zertifiziert werden soll, beantragt werden. Nach Prüfung aller Vorgänge, Dokumente und Eintragungen in der Datenbank sowie der Existenz der entsprechenden Referenzproben, schaltet der Zertifizierer das Zertifikat frei. Der Teilnehmer kann dann mehrere Einzel-Zertifikate ausdrucken, bis die beantragte Pflanzenzahl erreicht ist.

Die Antragstellung muss fristgerecht, grundsätzlich 2 Wochen vor der Auslieferung an Endabnehmer, erfolgen.

Das Zertifikat muss dem Abnehmer entweder bei der Pflanzenlieferung ausgehändigt oder diesem in der Regel spätestens mit Rechnungsstellung nachgeliefert werden. Die Angabe einer IDNummer auf dem Lieferschein ersetzt nicht das Zertifikat.

Hinweis:

Zu beachten ist auch die Anlage zu Punkt V der ZüF-Verfahrensregeln „Dokumentation der Vorgänge im ZüF-Verfahren“ Wichtige Fristen und Hinweise (Fassung vom 22. Februar 2016)